

GZ.: BMI-LR1420/0019-III/1/a/2017

Wien, am 23. Juni 2017

An das

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Per Mail

Zu ZL: BKA-810-026/0019-V/3/2017

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert,
das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben
wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Artikel 2: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)**

Vor dem Hintergrund den Vorgaben der Legistischen Richtlinien 1990 (vgl. 102) darf
angeregt werden, den Titel des Gesetzes mit einer Jahreszahl zu versehen, um ihn deutlich
von der geltenden Fassung zu unterscheiden. Es wird daher vorgeschlagen den Titel samt
Kurtitel wie folgt zu benennen: „*Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2018 – DSG 2018)*“.

Zu § 32 (Besondere Datensicherheitsmaßnahmen)

Aus Sicht des BMI sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der Auftraggeber, die
zulässigerweise einen öffentlich zugänglichen Ort durch technische Bildaufnahmegeräte
überwachen, verpflichtet werden, die aufgezeichneten Daten für zumindest zwei Wochen
aufzubewahren.

Zu § 34 (Anwendungsbereich)

Da gemäß § 1 Abs. 1 PStSG der polizeiliche Staatsschutz in Ausübung der
Sicherheitspolizei erfolgt, womit klar gestellt ist, dass es sich beim polizeilichen Staatsschutz

um einen Teil der Sicherheitspolizei handelt, sollte die Passage „des polizeilichen Staatsschutzes“ in der Überschrift des 3. Hauptstückes sowie im Gesetzestext zu § 34 Abs. 1 zu entfallen. Alternativ zum Entfall wäre zumindest folgende Formulierung zu verwenden: *„Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“*

Zu § 37 (Kategorisierung und Datenqualität)

Die in Abs. 2 normierte Begründungspflicht für auf persönliche Einschätzungen beruhende personenbezogene Daten geht über die Anforderungen des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden: RL) hinaus, bedeutet einen nicht nachzuvollziehenden Aufwand und hat daher zu entfallen.

Auf Grund der Textierung des Art. 16 Abs. 3 der RL (Arg: „[...] so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. [...]“) ist die Beschränkung auf „*empfangende Dienststelle und Behörde*“ in Abs. 5 und 6 nicht nachvollziehbar. In bestimmten ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen ist nämlich auch eine Übermittlung an Private, etwa an Interventionsstellen gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 SPG, zulässig. Dies sollte im Gesetzestext entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu § 43 (Information des Betroffenen)

Das BMI geht davon aus, dass zur Hintanhaltung von ausufernden Informationspflichten Betroffener und um einen reibungslosen polizeilichen Vollzug zu garantieren, den Verpflichtungen der Abs. 1 **und** 2 durch Veröffentlichung der Datenanwendungen im Internet (soweit diese nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 43 Abs. 4 fallen) genüge getan werden kann.

Keinesfalls kann die in § 43 Abs. 2 normierte Verpflichtung, einem Betroffenen (nur) in „*besonderen Fällen*“ zusätzlich zum Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten, den Betroffenenrechten, der DSB und dem Verarbeitungszweck auch die Rechtsgrundlage, Speicherdauer und Übermittlungsempfänger mitzuteilen, dazu führen, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anlässlich einer Identitätsfeststellung oder einer sicherheitspolizeilichen Wegweisung/Betretungsverbot eine diesbezügliche Belehrung vor Ort oder auch nachträglich vorzunehmen haben.

Abs. 4 gibt den Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 RL nicht exakt wieder. Aus Sicht des BMI müsste er lauten: *„Die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Abs. 3 kann soweit und solange*

aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist....“

Zu § 50 (Protokollierung)

Die gewählte Formulierung geht über den Inhalt des Art. 25 der RL und über den derzeit geltenden Datenschutzstandard betreffend Protokollierungsanforderungen hinaus.

So ist der verwendete Begriff „Zweck“ missverständlich und ersatzlos zu streichen, da aus dem Protokolldatenbestand der Zweck der Verarbeitung nicht hervorgeht.

Darüber hinaus ist die Wortfolge „*Identität der Person*“ nicht richtlinienkonform, da die RL lediglich vorsieht, „...soweit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat und die Identität eines allfälligen Empfängers...“ zu protokollieren, weshalb dieser Wortlaut übernommen werden sollte. Dies bedingt jedoch keinesfalls die Protokollierung der tatsächlichen Identität, sondern ist eine Protokollierung des Benutzernamens, der wiederum über andere Systeme und nicht über den Protokolldatensatz nachvollziehbar ist, ausreichend und entspricht der Richtlinienvorgabe.

Zu § 52 (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Es sollte auf jeden Fall zusätzlich zu den Verweisen auf § 35 Abs. 1, 2, 7 und 11 DSGVO auf die Abs. 3 und 10 dieser Bestimmung der DSGVO verwiesen werden, um einerseits die beispielhafte Aufzählung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und andererseits die Möglichkeit der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung schon im Gesetzgebungsprozess einzubeziehen.

Zu § 64 (Befugnisse der Datenschutzbehörde)

Der in Abs. 5 enthaltende Verweisfehler (§ 11 Abs. 2 sieht keinen 2. Satz vor) sollte korrigiert werden.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

